

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (12.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 15.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1901.

**Der Präsident
des Großherzoglichen Staatsministeriums**

an

Das Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die **Denkschrift**, welche die **Oberrechnungskammer** gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände mitgeteilt hat, unter Anschluß einer Abschrift des mir über dieselbe zugegangenen Schreibens des Großherzoglichen Finanzministers vom 30. v. Mts. mit dem ergebensten Anfügen zu übersenden, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1901.

v. Brauer.

Heinze.

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den

Landtag 1901/1902.

Den beiden Kammern des Landtages 1901/1902 beehren wir uns gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den beiden Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 nachstehenden Bericht zu erstatten:

I.

Der bezeichnete Zeitraum umfaßt in der Hauptsache die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1898 und 1899, bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbau- und Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monats- und Quartalsrechnungen aus den Jahren 1899 und 1900.

Der primären (unmittelbaren) Abhör und Bescheidserteilung durch die Oberrechnungskammer waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 623) in den beiden Geschäftsjahren einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer je 27 ständige Rechnungen zu unterziehen.

Von diesen Rechnungen dürften als besonders umfangreich hervorzuheben sein die Rechnungen:

der Eisenbahnhauptkasse (16 Einzelrechnungen umfassend) mit 44 212 Seiten und 146 215 Beilagen (für 1899);

der Generalstaatskasse (mit 3 Gehaltsbüchern, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch) mit 7 499 Seiten und 68 940 Beilagen (für 1899);

der Zentralgehaltskasse (9 Rechnungen) mit 3 428 Seiten und 15 791 Beilagen (für 1899);

der Schuldentilgungskassen mit zusammen 4 038 Seiten und 8 940 Beilagen (für 1899);

der beiden Wittwenkassen mit zusammen 1 852 Seiten und 16 940 Beilagen (für 1900).

An vorübergehenden Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

für das Geschäftsjahr 1899/1900:

die Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1897/1899;

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen für 1898;

die Spezialrechnung über den Neubau einer Aula und von Lehrsälen für die technische Hochschule dahier für 1898 (zweite Stück-[Schluß]-Rechnung).

Für das Geschäftsjahr 1900/1901:

die Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1899/1900;

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen für 1899;

die Spezialrechnung über den Gymnasiumsneubau in Mannheim für 1. Januar 1898 bis 30. Sep^r

tember 1900 (zweite Stück-[Schluß]-Rechnung);

die Spezialrechnung über den Gymnasiumsneubau in Offenburg für 1898/99 (zweite Stück-[Schluß]-Rechnung);

die Spezialrechnung über den Bibliothekbau in Freiburg für 1898/1899 (zweite Stückrechnung);

die Spezialrechnung über den Neubau des elektrischen Instituts der hiesigen technischen Hochschule für 1898/99 (zweite Stück-[Schluß]-Rechnung).

Die Gesamtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit für das erste Jahr:

31 Rechnungen mit zusammen 69 141 Seiten und 299 516 Beilagen;

für das zweite Jahr:

34 Rechnungen mit zusammen 73 510 Seiten und 320 161 Beilagen.

Im Ganzen wurden dabei 1019 beziehungsweise 1035 Abhörbemerklungen gemacht.

Gegenüber der Geschäftsperiode 1897/1899 ergibt sich hieraus für die abgelaufenen Geschäftsjahre 1899/1900 und 1900/1901 eine abermalige, wenn auch nicht sehr erhebliche Geschäftszunahme für die Oberrechnungskammer, indem — die bloß vorübergehenden Rechnungen außer Betracht gelassen — sich die Seitenzahl der abzuhörenden Rechnungen zwar nur um 1 093 (0,78%), die Anzahl der Beilagen dagegen um 34 460 (5,6%) vermehrt hat. Wenn gleichwohl die Zahl der Revisionsbemerklungen abermals und zwar um 4,8% abgenommen hat (von 2 063 ist dieselbe auf 1 963 zurückgegangen), so darf dieses auch jetzt wieder als ein anerkanntes Zeichen einer tüchtigen Rechnungsführung aufgenommen werden.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren im Geschäftsjahr 1900/1901 noch zu prüfen und zu verbescheiden die Schlußabrechnungen für den Anbau an das Finanzkanzleigebäude dahier, ferner über den Neubau für die Bezirksbauinspektion und Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach.

II.

In Verbindung mit der Abhör der Rechnungen der Schuldentilgungskassen wurde ferner die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1898 und 1899 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolle dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen. Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Loose betrug zusammen:

	1898	1899
bei der Amortisationskasse	—	—
„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse	750 899 Stück	747 940 Stück
dazu vor dem Verkauf abgetrennte Zinscheine (des 3 1/2% Anlehens von 1894)	—	98 665 „
im Ganzen	750 899 Stück	846 605 Stück.

Gleichzeitig mit der Vernichtung dieser Papiere wurde eine weitere Anzahl restlicher 4%iger Zinscheine aus den früheren Anlehen, in 230 Stück Zinscheinbogen bestehend, der Vernichtung unter amtlicher Aufsicht unterzogen.

III.

Gemäß Ziffer 4 der vorerwähnten landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 wurden ferner in beiden Geschäftsjahren der Abhör unterzogen:

derjenige Theil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1898 und 1899, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst umfaßt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der den anweisenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann die Rechnungen der Regiekassen des Evangelischen Kirchenrathes und des Katholischen Oberstiftungsrathes für 1898 und 1899 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen, sowie bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses. Bemerkenswerthe Anstände haben sich hiebei nicht ergeben.

IV.

Die übrigen, vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember

1878 der Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen und sollen zum Theil der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Für das Geschäftsjahr 1900/1901 betrug die Zahl dieser Rechnungen:

493 Jahresrechnungen,
444 Monatsrechnungen und
148 Vierteljahrsrechnungen.

Die Jahresrechnungen umfaßten in dem erwähnten Geschäftsjahre:

Bei dem Verwaltungshof:

35 Rechnungen der Amtskassenverwaltung mit 40822 Seiten und 180924 Beilagen;
8 Rechnungen von Staatsanstalten mit 25630 Seiten und 27888 Beilagen;

Bei dem Oberschulrath:

26 Schulfondsrechnungen mit 6774 Seiten und 12972 Beilagen;

Bei dem Gewerbeschulrath:

4 Schulkassenrechnungen mit 836 Seiten und 2344 Beilagen;

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

34 Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen mit 25729 Seiten und 75406 Beilagen;

Bei der Domänenverwaltung:

26 Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothhaus) mit 60710 Seiten und 65783 Beilagen;
2 Rechnungen der Salinenämter mit 7173 Seiten und 5121 Beilagen;

Bei der Zolldirektion:

35 Zoll- und Reichssteuerrechnungen mit 12795 Seiten und 28903 Beilagen;

Bei der Steuerdirektion:

2 Rechnungen der Stempelverwaltung und der Verwaltung der kontrolirten Steuerimpresen;

Bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

13 Material- und Werkstättenrechnungen;
2 Materialrechnungen der Eisenbahnbauinspektionen,
1 Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete;

Zahl der Seiten und
Beilagen nicht
oder nicht vollständig
ermittelt.

Bei verschiedenen Behörden zusammen:

305 Handkassen-Rechnungen und zwar:

der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden u. s. w.	48
der Amtsgerichte	61
der Bezirksämter	53
der Steuerkommissäre	54
der Eisenbahnverwaltung	89

493

zusammen 305

Für das Geschäftsjahr 1898/1899 hat die Anzahl der Jahresrechnungen nach unserer Denkschrift für den Landtag 1899/1900 vom 22. November 1899 — 486 betragen.

Für das Geschäftsjahr 1899/1900 sind in Zugang gekommen die Materialrechnung des Eisenbahnbau-Bureau's Eppingen, die Amtskasserechnung Mannheim-Land, die Zollrechnung des Hauptsteueramts Mannheim, sowie die Handkassenrechnungen der Fabrikinspektion und des Bezirksamts Vöhringen, in Wegfall die Handkassenrechnung des Stationsamtes Stockach.

Für das Geschäftsjahr 1900/1901 sind zugegangen vier Rechnungen, nämlich die Handkassenrechnungen des Landgerichts Heidelberg, des Stationsamtes Singen und der Steuerkommissäre zu Eberbach und Oberkirch; in Wegfall ist gekommen die Materialrechnung der Eisenbahnbauinspektion Rastatt.

Die Monats- und Vierteljahrsrechnungen umfaßten für die beiden Geschäftsjahre 1899/1901 je 420 Monatsrechnungen und 140 Vierteljahrsrechnungen der Steuerverwaltung (35 Stellen), ferner

24 Monatsrechnungen und

8 Vierteljahrsrechnungen

der beiden Eisenbahnbaukassen (Einzelrechnungen 17 und 18).

Gegen das Vorjahr 1898/1899 sind zugegangen:

12 Monats- und 4 Vierteljahrssteuerrechnungen des Hauptsteueramts Mannheim.

Ueber die Anzahl der Rechnungsseiten und Beilagen ist der Oberrechnungskammer eine Mittheilung nicht zugegangen.

Außer den vorstehend aufgeführten eigentlichen Staats- und Staatsanstaltenrechnungen ist noch die sehr beträchtliche Zahl der monatlichen Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung für den inneren Verkehr (im Geschäftsjahr 1899/1900: 3876, 1900/1901: 3936 Rechnungen) und für den fremden Verkehr hervorzuheben.

Die Abhör dieser Rechnungen erfolgt zum Theil summarisch, zum Theil speziell durch die Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

V.

Zur Oberabhör. durch die Oberrechnungskammer gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

A. Im Geschäftsjahr 1899/1900:

Die Rechnung der Betriebswerkstätte Heidelberg für 1898;

die Rechnung der Kunstgewerbeschule für 1898;

die Rechnungen der Gymnasien Karlsruhe und Tauberbischofsheim für 1898;

die Rechnungen der Lehrerfeminare I und II zu Karlsruhe und des Lehrerseminars Ettlingen für 1898;

die Rechnung des polizeilichen Arbeitshauses in Rixlau für 1898;

die Amtskassenrechnungen Hornberg, Lahr, Mosbach und Singen für 1898;

die Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen Baden, Freiburg, Hornberg und Sinsheim für 1898;

die Domänenrechnungen Bonndorf, Bruchsal und Mannheim für 1898;

die Steuerrechnungen Baden, Donaueschingen, Müllheim, Rastatt und Säckingen für 1898;

die Zollrechnungen Baden und Lörrach für 1898;

32 Handkassenrechnungen für 1898, nämlich: die Handkassenrechnungen der Landgerichte Freiburg und Mosbach, der Staatsanwaltschaften Freiburg und Offenburg, des Ministeriums des Innern, des Verwaltungsgeschichtshofes, der Domänenverwaltung, der Steuerdirektion, der Baudirektion, der Amtsgerichte Engen, Ettenheim, Lahr, Meßkirch, Radolfzell, Stockach, Triberg und Wolfach, der Bezirksämter Engen, Ettenheim, Lahr, Meßkirch, Stockach, Triberg und Wolfach, endlich der Steuerkommissäre Baden, Bühl, Donaueschingen, Müllheim, Neustadt, Rastatt, Säckingen und Schopfheim.

Sodann von Eisenbahnrechnungen:

die Gütertransportrechnungen:

des inneren Verkehrs vom Monat Februar 1899;

des Verkehrs mit der Rhein-Lahr-Seelbacher Bahn vom Monat März 1899;

des Rheinisch-Westfälisch-Südwestdeutschen Verkehrs vom Monat April 1899;

des Südwestdeutsch-Schweizerischen Verkehrs Baden-Westschweiz vom Monat Mai 1899;

des Südösterreich-Ungarisch-Deutschen Verkehrs vom Monat Mai 1899;

des Deutsch-Italienischen Verkehrs über den Gotthard vom Monat Juni 1899;

des Verkehrs mit der französischen Ostbahn über Elsaß-Lothringen vom Monat September 1899;

Die Abrechnungen:

über den Saarkohlenverkehr mit Bayern vom Monat September 1899.

B. Im Geschäftsjahr 1900/1901:

- die Betriebsrechnung der Main-Neckar-Eisenbahn von 1898;
- die Rechnung des Landesgefängnisses Mannheim von 1899;
- die Rechnungen der Gymnasien Bruchsal und Lahr, sowie des Progymnasiums Donaueschingen von 1899;
- die Rechnung der Turnlehrerbildungsanstalt von 1899;
- die Rechnung der Baugewerkschule Karlsruhe von 1899;
- die Amtskassenrechnungen Bretten von 1898, Buchen und Thiengen von 1899;
- die Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen Buchen, Müllheim, Oberkirch, Säckingen, Stühlingen, Ueberlingen von 1899;
- die Domänenrechnungen Oberkirch und Billingen von 1899;
- die Steuerrechnungen Buchen, Mannheim, Pforzheim, Sinsheim, Billingen, Wertheim von 1899;
- die Zollrechnungen Heidelberg und Lahr von 1899;
- die Reichssteuerrechnung Müllheim von 1899;

25 Handkassenrechnungen für 1898 und 1899, nämlich: die Handkassenrechnungen des Finanzministeriums, des Landgerichts Mannheim, der Staatsanwaltschaften Konstanz und Waldshut, des Oberschulrathes, des Gewerbeschulrathes, des Generallandesarchivs, der Amtsgerichte Adelsheim, Bretten, Buchen, Durlach, Waldshut, der Bezirksamter Adelsheim, Bretten, Buchen, Durlach und Waldshut, der Steuerkommissäre Eppingen, Mannheim-Stadt, Mannheim-Land, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Sinsheim, Billingen und Wertheim.

Ferner von Eisenbahnrechnungen:

die Gütertransportrechnungen:

des Binnenverkehrs für September 1900;

des Ost-Mittel-Südwestdeutschen Verkehrs (Heft 4: Verkehr mit Baden) für November 1900;

die Abrechnungen:

über den Güterverkehr mit der Achern-Ottenhöfener Bahn für September 1900,

über den Güterverkehr Mannheim-Bayern (Rhein- und Main-Umschlagsverkehr) für September 1900.

Auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode waren wir unausgesetzt bemüht, der Oberabhör, die mit dem flieten Anwachsen der von uns primär abzuhörenden Rechnungen naturgemäß vorübergehend zurücktreten mußte, eine immer weitere Ausdehnung zu geben; diese unsere Bemühungen sind jedoch ungeachtet der in der vorhergegangenen Geschäftsperiode eingetretenen Verstärkung unseres Revisionspersonals immer noch nicht vollständig von dem erhofften Erfolg begleitet gewesen, wozu wesentlich die längere Zeit dauernde Erkrankung eines Revisionsbeamten und das Ableben eines weiteren Beamten beitrugen.

VI.

Die Einsendung der Rechnungen und die Erfledigung der aufgestellten Revisionserinnerungen ist im Allgemeinen innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgt; nur in wenigen Fällen (in beiden Geschäftsjahren zusammen 19) mußten Strafen ausgesprochen werden. Eine Fristverlängerung wurde von dem Finanzamt Müllheim zur Vorlage seiner Domänenrechnung erbeten. Eine erhebliche Ueberschreitung des Vorlagetermins liegt nur bezüglich der Domänenrechnung des Finanzamts Pforzheim vor, die statt am 1. April erst am 2. Juni 1900 bei der Abhörbehörde eingetroffen ist. Die verspätete Rechnungsvorlage ist dadurch veranlaßt worden, daß der mit der Rechnungsführung betraute Gehilfe den Dienst eigenmächtig verlassen und die Rechnung in so unfertigem, verwahrlostem Zustand hinterlassen hat, daß ein Revisionsbeamter der Domänen-direktion zur Fertigstellung der Rechnung abbeordert werden mußte.

Mit Zustimmung des Finanzministeriums ist von uns auf Grund des § 10 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, unter den vorliegenden besonderen Verhältnissen die verspätete Rechnungsvorlage nicht weiter beanstandet worden.

Bei einigen Rechnungen konnte auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode die Aufstellung der Erinnerungen bezw. die Bescheidsertheilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres der Inangriffnahme erfolgen; die Veranlassung hiezu bildeten vorzugsweise Erkrankungen des Revisionspersonals. Eigentliche Rückstände in der Erledigung der fraglichen Geschäfte sind im Allgemeinen weder bei der Oberrechnungskammer noch bei den mit der Primärabhör befaßten Staatsstellen auf den Zeitpunkt gegenwärtiger Berichterstattung vorhanden.

Nur die Abhör der Amtsklassenrechnungen und der damit in Verbindung stehenden Handkassenrechnungen der Amtsgerichte und Bezirksämter konnte bis zum Schluß des Geschäftsjahres beziehungsweise bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedauerlicherweise nicht vollständig zu Ende geführt werden.

Auf Schluß des Geschäftsjahres 1900/1901 waren nämlich von 35 abzuhörenden Amtskassenrechnungen erst 13 verbeschieden, für 7 waren noch die Bescheide zu ertheilen, für 15 Rechnungen waren überhaupt die Abhörbemerkungen noch nicht zur Vorlage gebracht. Das Entstehen und Anwachsen dieser Rückstände wird von dem Verwaltungshof dahin erläutert, daß schon im vorhergegangenen Geschäftsjahr beträchtliche Rückstände vorhanden gewesen seien. Letztere hatten zwar bis zur Erstattung unseres Jahresberichtes über dieses Geschäftsjahr ihre Aufarbeitung gefunden, mußten aber nothwendigerweise dazu führen, daß mit der Bearbeitung der Geschäftsaufgabe für das Geschäftsjahr 1900/1901 nicht schon bei dessen Anfang, sondern erst am 1. September und theilweise sogar erst am 1. Dezember 1900 begonnen werden konnte. Veranlaßt wurden diese Rückstände durch mehrfache langdauernde Erkrankungen unter dem Revisionspersonal des Verwaltungshofes, durch das rasch auf einander folgende Ableben von zwei Revisionsbeamten und durch die Schwierigkeiten, die sich einer sofortigen Beschaffung des nöthigen, gehörig eingeschulten Ersatzpersonals entgegenstellten. Auch die im letzten Budget bewilligte weitere Revisorstelle hatte aus verschiedenen Gründen nicht sofort mit Beginn des Geschäftsjahres besetzt werden können; endlich mußte dem einen der zur Aufarbeitung der Rückstände zugezogenen Aushilfsbeamten wegen leidender Gesundheit ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt werden.

So bedauerlich diese Rückstände auch sein mögen, so können wir doch mit Befriedigung feststellen, daß hiewegen dem Revisionspersonal des Verwaltungshofes keine Schuld beizumessen ist, sondern daß nur außergewöhnliche, nicht abwendbare Verhältnisse die Ursache zu den Verzögerungen gebildet haben. Wir sind auch überzeugt, daß die jetzt noch vorhandenen Rückstände, deren Stand gegenüber dem am 1. Juli d. J. vorhandenen eine beträchtliche Abnahme zeigt, in kürzester Frist zur Aufarbeitung gelangen werden, ohne daß die im Geschäftsjahr 1901/1902 zu bewältigenden Revisionsarbeiten eine Verzögerung oder Beschränkung werden erfahren müssen.

Was die Abrechnungen mit fremden Bahnen anbelangt, so ist auch für die abgelaufene Geschäftsperiode abermals ein erfreulicher Fortgang in der Bewältigung der rückständigen Abrechnungen hervorzuheben.

Bezüglich der Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen gilt im Allgemeinen auch jetzt noch das in unserer Denkschrift vom 8. November 1893 Gesagte; auffallende Verstöße oder schwerwiegende Dienstnachlässigkeiten wurden weder bei der Primärabhör noch bei der Oberabhör wahrgenommen.

Die gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben sämtlich ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

VII.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren zur **Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Statgesetzes** (vgl. Denkschrift vom 11. November 1891) noch folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen:

Die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und in den Verzeichnissen der Dienstwohnungen, sowie die Prüfung der Rechnungen der Gelehrten-Schulfonds hinsichtlich der persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten.

Ferner gelangten auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug die rechnerische Prüfung und Vergleichung sämtlicher **Hauptrechnungen** und der auf Grund derselben gefertigten **Hauptstaatsrechnungen** für 1899 und 1900, die Prüfung der im ersten Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für

1901/1902 enthaltenen sonstigen Rechnungsnachweisungen, wie z. B. der für den ständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse und den Domänengrundstock, endlich die Prüfung der im zweiten Beilagenheft enthaltenen Vergleichen der Budgetsätze für 1898 und 1899 mit den Rechnungsergebnissen.

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll für die Stats-Jahre 1898 und 1899 (zweites Beilagenheft Seite 151 und 185) zu verweisen unter Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer für den Landtag 1889/1890, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach denen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden; Berufungen gegen diesseitige oder gegen Rechnungsbescheide der untergeordneten Abhörbehörden sind ebenfalls nicht erfolgt.

VIII.

Die Erstattung gegenwärtiger Denkschrift gibt uns ferner Anlaß, Nachstehendes zur Kenntniß der Stände zu bringen:

Anläßlich der Prüfung der Hauptstaatsrechnung für 1900 haben wir dem Finanzministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß durch die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge und die Abfindung der Hofverwaltung mit ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen an die Beamtenwittwenkasse letztere eine reine Staatskasse geworden und gesetzlich verpflichtet sei, die Hinterbliebenenbezüge in gleicher Weise wie die Ruhegehälter der Beamten zu bezahlen. Es könne daher nicht mehr wohl für genügend erachtet werden, wenn künftig dem Budget nur ein Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse beigegeben werde; es seien vielmehr nunmehr auch die Rechnungsergebnisse der Kasse den Ständen nachzuweisen.

Wenn auch die Aufhebung der Beamtenwittwenkasse durch Ueberweisung ihres Vermögens an die Amortisationskasse und die Anweisung der Hinterbliebenenbezüge auf die Generalstaatskasse durch das Finanzministerium vorerst noch nicht in Betracht gezogen werden wolle, so wäre doch die Frage zu erörtern, ob nicht die Ausgaben der Beamtenwittwenkasse im Budget des Finanzministeriums unter Titel XI. (Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben) und die Einnahmen unter Titel VI. (Allgemeine Kassenverwaltung) vorzusehen sein dürften.

Wie aus dem in der Anlage enthaltenen Erwidernsschreiben vom 1. Oktober d. J. Nr. 7701 zu entnehmen ist, trägt das Finanzministerium zwar an sich keine Bedenken dagegen, wenn künftig die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse den Ständen zur Kenntniß gebracht werden sollen, glaubt aber einer Aenderung des bestehenden Verfahrens im gegenwärtigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen widerrathen zu sollen.

Wir begnügen uns deshalb, ohne auf der Verwirklichung unserer Anregung vorerst zu bestehen, den Gegenstand lediglich der Kenntniß des Landtages zu unterbreiten, glauben aber zum Schluß noch bemerken zu müssen, daß unserer Anregung keineswegs der Gedanke zu Grunde gelegen ist, das Vermögen der Beamtenwittwenkasse sich nach und nach aufzehren zu lassen. Der Erhaltung dieses Vermögens steht aber die Nachweisung der Rechnungsergebnisse der Kasse in den an die Stände zu machenden Vorlagen in keiner Weise im Weg; denn dieses Vermögen braucht durchaus nicht in einen Bestandtheil des umlaufenden Betriebsfonds verwandelt zu werden, sondern wäre in dieser Darstellung ebenso außer Betracht zu lassen, wie das in der Domänen- und Generalstaatskasserechnung erscheinende Vermögen des Domänengrundstocks.

Selbst im Falle der Aufhebung der Beamtenwittwenkasse könnte das Vermögen derselben bei der

Amortisationskasse, von deren übrigem Vermögen getrennt, verwaltet werden und wären lediglich die Einkünfte aus dem ersteren Vermögen alljährlich an die Generalstaatskasse abzuführen.

IX.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit unserer letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1899/1900 und 1900/1901 nachstehende Veränderungen eingetreten:

Präsident Zoos wurde zum Geheimen Rath I. Klasse ernannt, Rechnungsrath Albicker zum Oberrechnungsrath befördert.

Ausgeschieden sind in Folge Ablebens Geheimer Oberfinanzrath Vierordt und Oberrechnungsrath Tschira.

Die durch den ersteren Todesfall im Kollegium der Oberrechnungskammer erledigte Stelle wurde dem Geheimen Regierungsrath Becker beim Verwaltungshof, unter Ernennung desselben zum Geheimen Oberfinanzrath übertragen.

Die durch den zweiten Todesfall frei gewordene etatsmäßige Amtsstelle eines Revisionsvorstandes wurde dem Oberrechnungsrath Edelman übertragen. Revisor Bautsch wurde landesherrlich angestellt, Revisor Königer bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zum Revisor bei der Oberrechnungskammer ernannt.

Stellvertretende Mitglieder der Oberrechnungskammer während der abgelaufenen Geschäftsperiode waren Geheimer Finanzrath Sahm bei der Steuerdirektion und Geheimer Regierungsrath v. Kottel beim Verwaltungshof; die Heranziehung eines außerordentlichen Kollegialrathes zu den Geschäften der Oberrechnungskammer ist indessen in der genannten Geschäftsperiode nicht erforderlich geworden.

Karlsruhe, den 15. November 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Zoos.

Abdruck.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1901.

Nr. 7701.

Die Hauptstaatsrechnung betr.

Großherzoglicher Oberrechnungskammer beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 21. August d. J. Nr. 1379 ergebenst mitzutheilen:

Wir hätten zwar an sich kein Bedenken dagegen zu erheben, daß künftighin die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse den Ständen zur Kenntniß gebracht werden, glauben indeß einer Aenderung des bestehenden Verfahrens im gegenwärtigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen widerrathen zu sollen. Wenn auch die Beamtenwittwenkasse ihre frühere Stellung als eine Art private Versicherungsanstalt im Laufe der Zeit, insbesondere durch die im letzten Jahre erfolgte Ausscheidung der Hofdiener, in der Hauptsache verloren und allmählich die Eigenschaft einer reinen Staatsanstalt angenommen hat, so ist doch nicht zu übersehen, daß die nach den früheren Gesetzen (Statuten) bestehenden Verpflichtungen der Kasse auch heute noch, wenn auch nur zu einem kleinen Theil, fortbestehen, z. B. in Bezug auf entlassene oder freiwillig ausgeschiedene ehemalige Staatsbeamte, die s. B. von ihrem Rechte zum Verbleiben in der Wittwenkasse Gebrauch gemacht haben. Die Ansprüche dieser Mitglieder gründen sich heute noch auf die frühere Verfassung der Beamtenwittwenkasse als Nachfolgerin der früheren Wittwenversorgungsanstalten (Civildienerrittwenkassen u. s. w.), nach welcher insbesondere die getrennte Vermögensverwaltung dieser Kasse vorausgesetzt ist. Eine Aufhebung dieser Kasse durch Ueberweisung ihres Vermögens an die Amortisationskasse dürfte daher jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht anzusehen sein.

Aber auch eine Verschmelzung des Etats dieser Kasse mit dem allgemeinen Staatshaushalt scheint uns nicht empfehlenswerth zu sein und zwar deshalb, weil durch die Einfügung der Rechnung der Beamtenwittwenkasse in die Hauptstaatsrechnung das erhebliche Aktivvermögen dieser Kasse in einen Bestandtheil des umlaufenden Betriebsfonds verwandelt würde, was im Hinblick auf die Art und den Verwendungszweck dieses Fonds nicht angezeigt erscheint.

Im Uebrigen dürfte die Beibehaltung der bisherigen budget- und rechnungsmäßigen Behandlung des Etats der Beamtenwittwenkasse wohl ebenso wenig einem Bedenken begegnen, als dies bezüglich einer Reihe sonstiger gleichartig behandelter Etats rein staatlicher, mit besonderem Zweckvermögen ausgestalteter Anstalten (Hochschulen, Gymnasien u. s. w.) der Fall ist.

(gez.) Buchenberger.

Abchrift.

Der Großherzogliche Finanzminister

an

den Herrn Präsidenten des Großh. Staatsministeriums,
Herrn Staatsminister von Brauer, Excellenz,

hier.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das geschätzte Schreiben vom 21. d. Mts. Nr. 870 ergebenst mitzutheilen, daß die Ausführungen in der hier rückfolgenden Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer nur in einem Punkte und zwar bezüglich der Ziffer VIII (Seite 19) zu einer Bemerkung Anlaß bieten.

Das Finanzministerium hat seine Auffassung in der Angelegenheit in dem an die Oberrechnungskammer gerichteten Schreiben vom 1. Oktober d. J. Nr. 7701, von welchem Abchrift der Denkschrift angeschlossen ist, zum Ausdruck gebracht. Eine Erwiderung hierauf ist nicht erfolgt, weshalb das Finanzministerium annehmen zu dürfen glaubte, die Oberrechnungskammer wünsche von einer weiteren Verfolgung des Gegenstandes abzusehen. Dies ist nun insofern zutreffend, als die Oberrechnungskammer auf Seite 20 der Denkschrift erklärt, auf der Verwirklichung ihrer Anregung vorerst nicht bestehen, sich vielmehr mit der Mittheilung der Angelegenheit an die Stände begnügen zu wollen. Es wäre indeß meines Erachtens schon im Interesse einer völligen Klärung der Sache wünschenswerth gewesen, wenn dem Finanzministerium Gelegenheit geboten worden wäre, zu den Einwendungen, wie sie in der nummehr vorliegenden Denkschrift (Seite 21) zum Ausdruck kommen, vor der Mittheilung des Gegenstandes an die Landstände Stellung zu nehmen, weshalb dies jetzt nachgeholt werden soll.

Soweit die Anregung der Oberrechnungskammer sich auf die Frage der Aufhebung der Beamtenwittwenkasse und Ueberweisung des Vermögens derselben an die Amortisationskasse bezieht, scheint die Oberrechnungskammer selbst anzuerkennen, daß im Hinblick auf die Verpflichtungen, die der Beamtenwittwenkasse aus ihrer früheren Stellung als einer Art privater Versicherungsanstalt einer Reihe ehemaliger Kassenmitglieder gegenüber heute noch obliegen, eine Verschmelzung des Vermögens dieser Kasse mit dem der allgemeinen Staatsverwaltung zur Zeit wenigstens nicht rathlich erscheint. Solange aber eine getrennte Vermögensverwaltung besteht, wird sie am besten der Beamtenwittwenkasse zu belassen und demgemäß — abgesehen von anderen Erwägungen — von einer Aufhebung der Beamtenwittwenkasse abzusehen sein.

Den größeren Werth scheint die Oberrechnungskammer auf den weiteren Theil ihrer Anregung zu legen, wonach künftig nicht nur das Budget, sondern auch die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse zur Kenntniß der Stände gebracht werden sollen. In dieser Beziehung hat das Finanzministerium bereits in dem Schreiben an die Oberrechnungskammer vom 1. Oktober d. J. bemerkt, daß von seiner Seite gegen die Mittheilung der Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse an die Stände Bedenken nicht zu erheben sind. Diese Mittheilung kann indeß ohne Vornahme einer grundsätzlichen Aenderung der bisherigen budget

und rechnungsmäßigen Behandlung in der Weise geschehen, daß künftig im Voranschlag selbst zur Begründung des angeforderten Staatszuschusses die Rechnungsergebnisse der letztvergangenen Jahre ersichtlich gemacht werden, wie dies von vornherein beabsichtigt war. Denn der Zuschuß soll künftig so bemessen werden, daß er in runden Zahlen dem Unterschied zwischen den Ausgaben und den eigenen Einnahmen der Beamtenwittwenkasse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der tatsächlichen Finanzgebarung in den beiden letztvergangenen Jahren gleichkommt, so daß ein weiteres Anwachsen, aber auch eine Einziehung des eigenen Vermögens der Beamtenwittwenkasse hintangehalten wird.

Sollte indessen diese Mittheilung der Rechnungsergebnisse in dieser Gestalt nicht für ausreichend erachtet werden, so würden wir auch einem etwaigen weitergehenden Wunsche der Landstände nicht entgegenreten, wonach jeweils in der vergleichenden Darstellung (2. Beilagenheft) als Erläuterung zu Titel XI des Budgets des Finanzministeriums — Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung, § 6 Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse — die Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse mit aufgenommen werden soll. Damit wäre die Anregung der Oberrechnungskammer, wenn auch in anderer Form, so doch sachlich entsprochen.

Dagegen begegnet die von der Oberrechnungskammer angeregte Uebernahme der Spezialtats der Beamtenwittwenkasse in das Budget selbst einigen Bedenken. Mit dieser Aenderung würden die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse nach den Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen in eine sogenannte Hauptrechnung aufzunehmen und mit dieser in die Hauptstaatsrechnung einzufügen sein. Dies hätte zur Folge, daß das Grundstockvermögen der Beamtenwittwenkasse in Gestalt eines Aktivrestes in den umlaufenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung übergeht, wohin es seiner Art und Zweckbestimmung nach nicht gehört. Es müßten also besondere Einrichtungen, wie Führung einer ausgeschiedenen Vermögensrechnung, getroffen werden, um diese Verschmelzung zu verhindern, was hinsichtlich der leichten Uebersichtlichkeit im Vergleich zum bisherigen Zustand mancherlei Nachteile im Gefolge hätte.

Würde in dieser Hinsicht eine Aenderung in dem von der Oberrechnungskammer angedeuteten Sinne grundsätzlich für geboten erachtet, so müßte sie folgerichtig nicht nur bei der Beamtenwittwenkasse, sondern auch bei einer Reihe anderer gleichartiger mit besonderem Zweckvermögen ausgestatteten Staatsanstalten durchgeführt werden, z. B. bezüglich der Hochschulen, Gelehrtenschulen u. s. w. (künftig auch bei der Badanstaltenverwaltung), deren Spezialtat, obwohl es sich um reine Staatsanstalten handelt, von jeher nicht im Budget selbst erscheinen, sondern demselben als Anlage beigegeben sind, während Ersteres sich auf die Angaben der Summe der Staatszuschüsse (Dotationen) beschränkt, wie sie sich auf Grund der als Anlage beigelegten Spezialtats der betreffenden Anstalten ergeben. Diese Einrichtung hat sich wenigstens für eine Reihe von Anstalten im Allgemeinen wohl bewährt, hier und dort als dringend geboten erwiesen, ohne andererseits Mißstände irgend welcher Art zu zeitigen.

Wenn auch das Finanzministerium hiernach an dem in seinem Schreiben vom 1. Oktober d. J. eingenommenen Standpunkte festhält, so würde es doch nicht anstehen, den Gegenstand einer nochmaligen Prüfung, gegebenenfalls im Benehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien, zu unterziehen, falls etwa der Landtag sich für eine weitere Verfolgung der Angelegenheit im Sinne der Auffassung der Oberrechnungskammer aussprechen und diesem Verlangen nicht durch die vom Finanzministerium in Aussicht genommene Form der Mittheilung der Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse genügt sein sollte.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

(gez.) Buchenberger.

Nr. 938. Die vorstehende Abschrift als mit dem Original gleichlautend beglaubigt

Karlsruhe, den 7. Dezember 1901.

Das Sekretariat des Großh. Staatsministeriums.

Heinze.